



Badeordnung Hallenbad Bottmingen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70a Absatz 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) für das Hallenbad im Burggartenschulhaus folgende Badeordnung:

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Badeordnung bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Badeanlage. Sie ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich. Mit dem Lösen einer Eintrittskarte anerkennen die Benutzer die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

2. Betriebs- und Öffnungszeiten

Saisondauer und Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Ab 45 Minuten vor Schliessung des Bades ist kein Eintritt mehr möglich.

Das Wasser ist 15 Minuten vor der Schliessung des Bades zu verlassen.

Die Schliessung des Bades wird 15 Minuten vorher durch die Lautsprecheranlage bekannt gegeben. Die Badeanlage ist bis spätestens zur Schliessung zu verlassen.

3. Eintritts- und Zutrittsregelung

Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat festgelegt.

Der Badegast erhält an der Kasse einen Einzeleintritt, eine Geldwertkarte oder ein Jahresabonnement zu den vom Gemeinderat festgelegten Gebühren und wird damit zum Zutritt berechtigt. Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote besteht kein Anspruch auf Preisminderung oder -erstattung.

Einzeleintritte sind nur am Tag des Kaufes gültig.

Verlorene oder gestohlene Einzeleintritte, Geldwertkarten oder Jahresabonnemente werden nicht ersetzt.

Geldwertkarten oder Jahresabonnemente werden nicht zurückgenommen ausser bei Krankheit oder Unfall, sofern ein Arzzeugnis vorgelegt werden kann.

Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr sowie Kindern ohne Schwimmkenntnisse ist der Zutritt nur in Begleitung volljähriger Aufsichtspersonen gestattet. Für unbeaufsichtigte Kinder wird keine Verantwortung übernommen.

Auf Verlangen ist ein Ausweis vorzulegen.

Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden oder die über keine Schwimmkenntnisse verfügen, ist die Benutzung des Bades nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson erlaubt.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, offene Wunden oder Hautausschläge haben, dürfen das Bad nicht benutzen.

4. Unterricht

Das Erteilen von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen sowie das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art sind bewilligungspflichtig. Der Nutzer sorgt selbst für Sicherheit und Ordnung sowie dafür, dass während der Nutzung immer ein Kursleiter anwesend ist, der im Besitz eines Lebensrettungs- und CRP-Brevets (Herz-Lungen-Wiederbelebung) ist oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

5. Sicherheit

Das Benutzen von Sprungbrett, Sprungböcken und anderen Spielgeräten geschieht auf eigene Verantwortung. Den angeschlagenen und mündlichen Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer dürfen nur den markierten Lehrschwimmerbereich benutzen.

Nichtschwimmer sind von geeigneten Begleitpersonen zu beaufsichtigen.

Das Herumrennen ist bedingt durch die bestehende Rutschgefahr verboten.

6. Hygiene

Das Duschen vor dem Baden ist obligatorisch.

Das Baden ist nur mit entsprechender Badebekleidung erlaubt, auch Kleinkinder haben eine Badehose oder eine spezielle Windel zu tragen. Das Tragen von Unterhosen unter der Badebekleidung ist nicht erlaubt.

Spezielle Badebekleidung (beispielsweise Neoprenanzüge) sowie Schwimmhilfen sind vor dem Baden abzduschen.

Das Betreten der markierten Barfusszone in Strassenschuhen ist nicht erlaubt.

In der Badeanlage dürfen nur abriebfeste Badeschlappen getragen werden, die nicht auf der Strasse zum Einsatz kommen.

Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in der Badeanlage ist untersagt.

Über das Duschen hinausgehende Körperpflege (beispielsweise Durchführen von Peelings, Färben von Haaren) ist untersagt.

7. Verhaltensregeln

Grundsätzlich haben die Badegäste alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

Im Speziellen verboten ist:

- Belästigen anderer Badegäste durch Spritzen und Umherjagen, unanständiges Betragen, sexuelle Handlungen und Darstellungen, etc.;
- Benutzen von Musikapparaten und anderen Ton- oder Bildwiedergabegeräten ohne Kopfhörer sowie von Musikinstrumenten. Ausnahme: Kursbegleitung mit Erlaubnis und in angemessener Lautstärke;
- Seitliches Einspringen ins Schwimmerbecken, Stossen oder Hineinwerfen von Personen in die Becken, Untertauchen von Mitbadenden, quer zur Bahn Schwimmen sowie Turnen an den Einstiegsleitern und Abgrenzungen;
- Federn und seitliches Abspringen auf dem Sprungbrett;
- Verunreinigen der Anlage durch Spucken, Urinieren und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
- Mitbringen von Tieren;
- Betreten der Diensträume durch Unberechtigte;
- Mitbringen und Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Suchtmitteln wie Drogen, etc.;
- jegliches Betreten der Anlage ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten;
- Filmen oder Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbszwecken;
- Essen und Trinken ausserhalb der Cafeteria;
- Rauchen;
- Tauchen mit Atemgerät ohne Erlaubnis.

Stellt ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so ist dies dem Badepersonal zu melden.

8. Weisungsbefugnis

Die Benutzer der Anlage haben den Anordnungen des Badepersonals und der Badeordnung Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder gegen die Weisungen des Badepersonals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Bei besonderen Vorkommnissen kann die Verwaltung den Zutritt zur Anlage auf längere Zeit verbieten.

9. Haftung

Verzichtet ein verunfallter Badegast auf eine Erstversorgung durch das Badepersonal oder eine weitergehende Behandlung durch einen Arzt oder im Krankenhaus, so hat dieser eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterzeichnen. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen ist voller Ersatz zu leisten, wobei für Minderjährige die Eltern oder deren Stellvertreter haften.

Für Diebstähle und Verlust von Wertgegenständen, Bargeld und Bekleidung wird jegliche Haftung abgelehnt. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Die Benutzung von Kästchen und Kabinen erfolgt auf eigenes Risiko. Durch deren Bereitstellung werden keine Verwahrpflichten begründet.

Fundgegenstände sind dem Badepersonal abzugeben.

10. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist unverzüglich das Badepersonal zu verständigen.

In Notfällen sind sofort die vorhandenen Alarmierungsmittel zu benutzen.

11. Gültigkeit

Die Badeordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle älteren Datums. Sie kann jederzeit angepasst oder geändert werden.